

Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung

Abschnitt II

Förderung der WLAN-Ausstattung für den „Digitalen Dorfplatz“ in Gemeinden

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) In Ergänzung der Förderung von Maßnahmen im Sinne der Dorferneuerungsrichtlinien 2015 fördert die Burgenländische Landesregierung als Trägerin von Privatrechten in einem „Pilotprojekt“ (Sonderprojekt) die Errichtung von „Digitalen Dorfplätzen“ in Gemeinden bzw. dessen Ortsteilen.
- (2) Als „Digitaler Dorfplatz“ wird ein öffentlicher Bereich in der Gemeinde/Ortsteil bezeichnet, in dem über einen „Hot-Spot/OWLAN-Zone“ (Hot-Spot) kabelungebunden ein gebührenfreier Zugang zum Internet ermöglicht wird.
- (3) Bei Gemeinden mit Vorliegen eines gültigen (oder in Genehmigung befindenden) Dorferneuerungsleitbildes oder Regionalleitbildes gemäß § 6 oder eines gültigen Dorferneuerungsplanes gemäß § 7 der Dorferneuerungsrichtlinien 2015 wird der Förderungsantrag vom Referat Dorfentwicklung bearbeitet.
In allen anderen Fällen wird der Förderungsantrag vom Referat Jugend bearbeitet.

§ 2

Förderungswerbende

Als Förderungswerbende kommen burgenländische Gemeinden in Betracht.

§ 3

Förderungsgegenstand – Förderbare Maßnahmen

- (1) Förderungsgegenstand ist die Errichtung von „Hot-Spots“ innerhalb des verbauten Gebietes einer burgenländischen Gemeinde bzw. in den Ortsteilen zur Bereitstellung von gebührenfreiem Internetzugang.
- (2) Je Gemeinde bzw. je Ortsteil wird die Errichtung maximal eines „Hot-Spot“ gefördert.

- (3) Die „Hot-Spots“ sind vorrangig im Ortskern bzw. in zentraler Lage des bebauten Gemeindebereiches bzw. des Ortsteiles an einem öffentlich zugänglichen Platz zu installieren.
- (4) Die Nutzung der durch die Errichtung des „Hot-Spots“ ermöglichten offenen und kabelungebundenen Internetverbindung ist jeder Gemeindegängerin und jedem Gemeindegänger, von Jugendlichen bis zu Senioren, gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Errichtung der Anlage(n) hat auf Eigengrund des Förderungswerbenden zu erfolgen, anderenfalls ist der Nachweis von entsprechenden Nutzungsrechten (Nutzungsvereinbarung, Miete, Pacht, etc.) für den Behaltezeitraum erforderlich.
- (6) Der Behaltezeitraum beträgt mindestens drei 3 Jahre ab Letztzahlung (Auszahlung) des Förderungsbetrages.
- (7) Förderbar sind einmalige Investitionskosten. Begleitende Arbeiten wie z.B. Grabungsarbeiten für Kabelverlegungen, Mastanlagen, etc. sind von der Förderbarkeit ausgenommen. Laufende Kosten werden nicht gefördert.

§ 4 Förderungsausmaß

- (1) Für das Pilotprojekt wird vom Land Burgenland ein Betrag von insgesamt € 50.000,- zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Förderungsanträge werden in der Reihenfolge des Einlangens in der Förderstelle bearbeitet.
- (3) Das Förderungsausmaß beträgt 100% der anerkehbaren Kosten, ist jedoch mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- der entstandenen und anerkehbaren Kosten inklusive Umsatzsteuer - bei Vorsteuerabzugsberechtigung exklusive Umsatzsteuer - je geförderten Hot-Spot begrenzt.
- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderungsgewährung.
- (6) Sofern dasselbe Projekt von anderen Stellen gefördert wird, sind diese Förderungsbeträge bei Förderungen gemäß den gegenständlichen Richtlinien anzurechnen.

- (7) Nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel (vom Referat Dorferneuerung insgesamt € 30.000,-- und vom Referat Jugend insgesamt € 20.000,--) oder bei zu spätem Einlangen wird der Förderungsantrag abgewiesen.

§ 5

Förderungsantrag

- (1) Der Förderungsantrag im Sinne dieser Richtlinien ist unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at/dorf zur Verfügung gestellten Antragsformulars („HS-Antrag“) vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorferneuerung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen und wird intern dem jeweils zuständigen Referat zugeleitet.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Förderungsantrag sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
1. Beschlussfassung des Gemeinderates über den Förderungsantrag,
 2. Beschlussfassung des Gemeinderates über die beabsichtigten Auftragsvergaben,
 3. Angebot(e) der ausführenden Unternehmen samt Dokumentation der Vergabe
 4. Lageplan des Grundstückes und des/der Montagepunkte/s (z.B. GIS),
 5. Nachweis über Grundstückseigentümer (Grundbuchauszug) oder Nutzungsrechte
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen oder dergleichen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Eine Behandlung des Förderungsantrages im Dorferneuerungsbeirat ist nicht vorgesehen.

§ 6

Auszahlung des Förderungsbetrages

- (1) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach vollständiger Umsetzung des Projektes und Bezahlung aller Abrechnungen (Projektabschluss).
- (2) Nach Projektabschluss sind der genehmigenden Förderstelle für die Überprüfung und Auszahlung des Förderungsbetrages folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung des Projektes
 2. Übersicht und Auflistung der entstandenen Kosten (Rechnungs-/Belegaufstellung)
 3. Saldierte Originalrechnung(en) der ausführenden Unternehmen,
 4. Originalnachweis(e) über die durchgeführte(n) Zahlung(en) (z.B. Kontoauszug)
 5. Förderungsbeträge anderer Fördergeber sind bekannt zu geben.
- (3) Teilzahlungen werden ausgeschlossen.

- (4) Falls mit der Auszahlung des Förderungsbetrages dem Förderungswerbenden eine Publizitätstafel übermittelt wird, ist diese im Bereich der umgesetzten Maßnahme dauerhaft und deutlich sichtbar anzubringen.
Jedenfalls hat die Gemeinde über das geförderte Projekt auf der gemeindeeigenen Homepage zu berichten und das Logo zu veröffentlichen.

§ 7

Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Förderungswerbende ist während des Zeitraumes von drei Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Förderungsbetrages) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungsbeträge verpflichtet, wenn
1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;
 2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
 3. die im Förderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungsbeträge.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.12.2017 in Kraft und enden mit der Ausschöpfung der bereitgestellten Finanzmittel, spätestens jedoch mit Ablauf am 30.09.2018. Diese Richtlinien sind auf alle bis zum 30.09.2018 eingebrachten Förderungsanträge anzuwenden.
Rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien eingebrachte Förderungsanträge sind im Bedarfsfall somit auch nach dem Fristablauf gemäß diesen Richtlinien zu bearbeiten und erledigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung für die Pilotprojekte Mikro-ÖV-Systeme und Open WLAN“, Abschnitt II „Förderung der Errichtung von Hot-Spots als Open-WLAN in Gemeinden“, LABI. Nr. 270 vom 31.07.2015, außer Kraft.
Rechtzeitig vor Außerkrafttreten der Richtlinien eingebrachte Förderungsanträge sind im Bedarfsfall somit auch nach dem Fristablauf gemäß der Richtlinien LABI. Nr. 270/2015 zu bearbeiten und erledigen.

Für die Landesregierung:
Verena Dunst